

Verordnung der Stadt Passau über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

vom 29.06.2021

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Schrifftafeln nur an den von der Stadt Passau zugelassenen Flächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und –ständer sowie in Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Passau vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

Die Stadt Passau kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Dies gilt nicht für Wahlwerbung im Sinne von § 9a der Satzung der Stadt Passau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 2 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Passau über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 25.06.2001 außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 14.06.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 29.06.2021

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister